

Gesetzentwurf

Fraktion der CDU
Fraktion der FDP

Hannover, den 13.01.2004

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes
und des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes**

Artikel 1

Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes

Das Niedersächsische Schulgesetz in der Fassung vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 12. Dezember 2003 (Nds. GVBl. S. 446), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. h und Abs. 3 Nr. 3 Buchst. c wird jeweils das Wort „Sonderschule“ durch das Wort „Förderschule“ ersetzt.
2. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Förderschule“.
 - b) In den Absätzen 1 bis 4 wird jeweils das Wort „Sonderschule“ durch das Wort „Förderschule“ ersetzt.
3. In § 23 Abs. 1 Satz 5 wird das Wort „Sonderschulen“ durch das Wort „Förderschulen“ ersetzt.
4. § 31 Abs. 4 wird gestrichen.
5. Dem § 51 werden die folgenden Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) ¹Lehrkräfte dürfen in der Schule keine politischen, religiösen, weltanschaulichen oder ähnliche Bekundungen abgeben, die geeignet sind

 1. die Neutralität des Landes gegenüber Schülerinnen und Schülern in Frage zu stellen oder
 2. den Schulfrieden zu gefährden oder zu stören.

²Die Bekundung christlicher und abendländischer Bildungs- und Kulturwerte oder Traditionen widerspricht nicht dem Bildungsauftrag der Schule. ³Wer nicht die Gewähr für die Einhaltung des Satzes 1 in der gesamten voraussichtlichen Dienstzeit bietet, darf weder in den öffentlichen Schuldienst eingestellt werden, noch ein Amt an einer öffentlichen Schule erhalten.

(4) ¹Das Verhaltensverbot des Absatzes 3 gilt auch für Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst soweit sie eigenverantwortlichen Unterricht erteilen. ²Für sie können im Einzelfall Ausnahmen zugelassen werden.“
6. § 53 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
 - b) Es wird der folgende Absatz 2 angefügt:

- „(2) Für pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gilt § 51 Abs. 3 entsprechend.“
7. In § 60 Abs.1 Nrn. 1 und 5 wird jeweils das Wort „Sonderschule“ durch das Wort „Förderschule“ ersetzt.
 8. In § 64 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Sonderschule“ durch das Wort „Förderschule“ ersetzt.
 9. § 68 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Sätze 1 und 2 wird jeweils das Wort „Sonderschule“ durch das Wort „Förderschule“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „geistig behinderte Schülerinnen und Schüler“ durch die Worte „Schülerinnen und Schüler mit geistigen Behinderungen“ ersetzt.
 10. § 70 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2 wird die Verweisung „§ 1 Abs. 5 Satz 3“ durch die Verweisung „§ 1 Abs. 5 Satz 2“ ersetzt.
 - b) Am Ende der Nummer 4 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
 - c) Es wird die folgende Nummer 5 angefügt:

„5. für Schulpflichtige, die der Bundeswehr als Soldatin oder Soldat angehören oder die Zivildienst leisten.“
 11. In § 73 Satz 2 werden die Worte „geistig Behinderte“ durch die Worte „Schülerinnen und Schüler mit geistigen Behinderungen“ ersetzt.
 12. In § 97 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Sonderschulen“ durch das Wort „Förderschulen“ ersetzt.
 13. In § 106 Abs. 2 und 4 Satz 1 Nr. 3 wird das Wort „Sonderschulen“ jeweils durch das Wort „Förderschulen“ ersetzt.
 14. § 114 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 werden die Worte „geistig Behinderte“ durch die Worte „Schülerinnen und Schüler mit geistigen Behinderungen“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 5 Halbsatz 2 wird das Wort „Sonderschulen“ durch das Wort „Förderschulen“ ersetzt.
 15. § 127 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Worte „Verpflichtung zur“ gestrichen.
 - b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
 - c) Es wird der folgende Absatz 2 angefügt:

„(2) Abweichend von § 51 Abs. 3 sind Lehrkräften bei der Erteilung von Religionsunterricht Bekundungen gestattet, die Ausdruck ihrer religiösen Überzeugung sind.“
 16. In § 149 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „Sonderschulart“ durch das Wort „Förderschulart“ ersetzt.
 17. § 150 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Satz 1, Absatz 4 Satz 3, Absatz 6 Nr. 1 Buchst. b, Nrn 2 und 3 und Absatz 9 wird jeweils das Wort „Sonderschulen“ durch das Wort „Förderschulen“ ersetzt.
 - b) In Absatz 10 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a wird das Wort „Sonderschule“ durch das Wort „Förderschule“ ersetzt.

18. § 152 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird das Wort „Sonderschulen“ durch das Wort „Förderschulen“ ersetzt.
 - b) In den Sätzen 2 und 3 wird jeweils das Wort „Sonderschule“ durch das Wort „Förderschule“ ersetzt.
19. Dem § 161 Abs. 3 wird der folgende Satz 4 angefügt:

„⁴Den Trägern der nach Satz 1 anerkannten Ergänzungsschulen gewährt das Land Finanzhilfe in entsprechender Anwendung des § 149 Abs. 1 und des § 150 Abs. 1 bis 4, 6 bis 8 und 13.“
20. Die Überschrift des fünften Abschnitts erhält folgende Fassung:

„Tagesbildungsstätten für Kinder und Jugendliche mit geistigen Behinderungen“.
21. In § 162 Satz 1 werden die Worte „Geistig behinderte Kinder und Jugendliche“ durch die Worte „Kinder und Jugendliche mit geistigen Behinderungen“ ersetzt.
22. In § 163 Satz 1 wird das Wort „Sonderschulen“ durch das Wort „Förderschulen“ ersetzt.
23. In § 164 Abs. 1 werden im einleitenden Satzteil die Worte „geistig behinderten Kindern und Jugendlichen“ durch die Worte „Kindern und Jugendlichen mit geistigen Behinderungen“ ersetzt.
24. In § 169 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. f wird das Wort „Sonderschulen“ durch das Wort „Förderschulen“ ersetzt.
25. In § 170 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. e wird das Wort „Sonderschulen“ durch das Wort „Förderschulen“ ersetzt.
26. In § 188 Satz 1 wird das Wort „Sonderschule“ durch das Wort „Förderschule“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes

§ 1

In der Anlage 1 des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes vom 5. Juni 1997 (Nds. GVBl. S. 244), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31. Oktober 2003 (Nds. GVBl. S. 372), wird die Niedersächsische Besoldungsordnung A wie folgt geändert:

1. In der Besoldungsgruppe 11 wird beim Amt „Jugendleiterin, Jugendleiter“ das Wort „Sonderschule“ durch das Wort „Förderschule“ ersetzt.
2. In der Besoldungsgruppe 12 wird beim Amt „Zweite Konrektorin, Zweiter Konrektor“ das Wort „Sonderschulzweig“ durch das Wort „Förderschulzweig“ ersetzt.
3. In der Besoldungsgruppe 13 werden
 - a) beim Amt „Konrektorin, Konrektor“ die Worte „der Förderschule des Landes Niedersachsen in Celle,“ gestrichen und jeweils das Wort „Sonderschulzweig“ durch das Wort „Förderschulzweig“ ersetzt,
 - b) beim Amt „Rektorin, Rektor“ jeweils das Wort „Sonderschulzweig“ durch das Wort „Förderschulzweig“ ersetzt,
 - c) die Amtsbezeichnung „Sonderschullehrerin, Sonderschullehrer“ durch die Amtsbezeichnung „Förderschullehrerin, Förderschullehrer“ ersetzt,
 - d) beim Amt „Sonderschulrektorin, Sonderschulrektor“ die Amtsbezeichnung „Sonderschulrektorin, Sonderschulrektor“ durch die Amtsbezeichnung „Förderschulrektorin, Förderschulrektor“ sowie das Wort „Sonderschulzweig“ durch das Wort „Förderschulzweig“ und das Wort „Sonderschule“ durch das Wort „Förderschule“ ersetzt.

4. In der Besoldungsgruppe 14 werden
- a) beim Amt „Rektorin, Rektor“ die Worte „der Förderschule des Landes Niedersachsen in Celle“ gestrichen und das Wort „Sonderschulzweig“ durch das Wort „Förderschulzweig“ ersetzt,
 - b) beim Amt „Sonderschulkonrektorin, Sonderschulkonrektor“ die Amtsbezeichnung „Sonderschulkonrektorin, Sonderschulkonrektor“ durch die Amtsbezeichnung „Förderschulkonrektorin, Förderschulkonrektor“ sowie jeweils das Wort „Sonderschule“ durch das Wort „Förderschule“ und jeweils das Wort „Sonderschulzweig“ durch das Wort „Förderschulzweig“ ersetzt,
 - c) beim Amt „Sonderschulrektorin, Sonderschulrektor“, die Amtsbezeichnung „Sonderschulrektorin, Sonderschulrektor“ durch die Amtsbezeichnung „Förderschulrektorin, Förderschulrektor“ sowie jeweils das Wort „Sonderschule“ durch das Wort „Förderschule“ und jeweils das Wort „Sonderschulzweig“ durch das Wort „Förderschulzweig“ ersetzt,
 - d) beim Amt „Zweite Sonderschulkonrektorin, Zweiter Sonderschulkonrektor“ die Amtsbezeichnung „Zweite Sonderschulkonrektorin, Zweiter Sonderschulkonrektor“ durch die Amtsbezeichnung „Zweite Förderschulkonrektorin, Zweiter Förderschulkonrektor“ sowie das Wort „Sonderschule“ durch das Wort „Förderschule“ und das Wort „Sonderschulzweig“ durch das Wort „Förderschulzweig“ ersetzt.
5. In der Besoldungsgruppe 15 werden beim Amt „Sonderschulrektorin, Sonderschulrektor“ die Amtsbezeichnung „Sonderschulrektorin, Sonderschulrektor“ durch die Amtsbezeichnung „Förderschulrektorin, Förderschulrektor“ und das Wort „Sonderschule“ durch das Wort „Förderschule“ und das Wort „Sonderschulzweig“ durch das Wort „Förderschulzweig“ ersetzt.

§ 2

Beamtinnen und Beamte in den in § 1 genannten Ämtern werden in die neuen Ämter überleitet.

Artikel 3

Aufhebung von Rechtsvorschriften

Es werden aufgehoben

1. Artikel II des Fünften Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes vom 20. Mai 1996 (Nds. GVBl. S. 232) und
2. die Verordnung über die Verarbeitung personenbezogener Daten von Schülerinnen und Schülern sowie ihrer Erziehungsberechtigten vom 30.09.1994 (Nds. GVBl. S. 455).

Artikel 4

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil**I. Anlass und Ziel**

1. Mit Urteil vom 24. September 2003 - Az.: 2 BvR 1436/02 - hat das Bundesverfassungsgericht festgestellt, dass ein Verbot für Lehrkräfte, in Schulen und Unterricht ein Kopftuch zu tragen, einer gesetzlichen Grundlage im Rahmen der verfassungsrechtlichen Vorgaben bedürfe, die die tatsächliche Entwicklung berücksichtigen müsse und die Schranken der widerstreitenden Freiheitsrechte bestimme.

Dieses erfolgt mit der Gesetzesänderung, sie beantwortet darüber hinausgehend die gesamte Frage äußerer Bekundungen innerer Überzeugungen von Lehrkräften an öffentlichen Schulen. Unter Abwägung der betroffenen Grundrechtspositionen von Schülerinnen und Schülern, Eltern und Lehrkräften und der Neutralitätspflicht und des Erziehungsauftrages des Landes werden solche äußeren Bekundungen ausgeschlossen, soweit sie die Neutralität oder den Schulfrieden gefährden oder stören. Die Regelung beschränkt sich nicht auf die Frage des Tragens von Kopftüchern. Jedes Einbringen religiöser Bezüge in Schule und Unterricht kann die negative Glaubensfreiheit (Artikel 4 des Grundgesetzes - im Folgenden: GG -) sowie den in Neutralität zu erfüllenden staatlichen Bildungsauftrag (vgl. §§ 2 und 3 des Niedersächsischen Schulgesetzes - NSchG -) und das elterliche Erziehungsrecht (Artikel 6 GG) beeinträchtigen. Auch das Einbringen weltanschaulicher oder politischer Bezüge in Schule und Unterricht kann den in Neutralität zu erfüllenden staatlichen Bildungsauftrag und das elterliche Erziehungsrecht beeinträchtigen. Die Änderung verbietet daher allen Lehrerinnen und Lehrern sowie pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, nicht nur den beamteten, politische, religiöse, weltanschauliche oder ähnliche Bekundungen abzugeben, die geeignet sind, die Neutralität des Landes gegenüber Schülerinnen und Schülern in Frage zu stellen oder den Schulfrieden zu gefährden oder zu stören.

2. Der Kultusausschuss des Niedersächsischen Landtages hat in seiner 12. Sitzung am 6. Juni 2003 anlässlich der Beratung des Gesetzentwurfs zur Verbesserung von Bildungsqualität und zur Sicherung von Schulstandorten beschlossen, die Begrifflichkeiten „Sonderschule“ und „geistig behinderte Kinder und Jugendliche“ im Niedersächsischen Schulgesetz und in anderen Rechtsvorschriften sprachlich umzustellen (Schriftlicher Bericht zum vorgehen. Gesetzentwurf - Drs. 15/290 S. 7). Folgeänderungen sind im Niedersächsischen Besoldungsgesetz erforderlich.
3. Die Bundeswehr stellt Realschulabsolventinnen und Realschulabsolventen unmittelbar nach dem Besuch der Realschule als Soldatinnen und Soldaten auf Zeit ein. Diese sollen dort eine bundeswehrintern organisierte Berufsausbildung durchlaufen. Einer solchen Beschäftigung stehen bisher die Schulpflichtbestimmungen des Niedersächsischen Schulgesetzes entgegen. Die Gesetzesänderung soll verhindern, dass die Bundeswehr die entsprechenden Ausbildungsplätze von niedersächsischen Standorten in andere Länder verlegt.

II. Haushaltmäßige Auswirkungen

Kosten für die Umbenennung von Schulen wären von den Trägern der öffentlichen Schulen, den Trägern der Schulen in freier Trägerschaft und den Trägern der Tagesbildungsstätten für neue Siegel, Stempel und soweit erforderlich für Namensschilder am Gebäude aufzubringen. Die Kosten werden als gering eingeschätzt.

Die Gesetzesänderung hat im Übrigen keine Auswirkungen auf die Finanzwirtschaft des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände und des Bundes. Auch insbesondere mit der beabsichtigten Änderung der Schulpflichtregelung sind keine quantifizierbaren haushaltmäßigen Auswirkungen verbunden.

III. Auswirkungen auf die Umwelt, auf Schwerbehinderte und von frauenpolitischer Bedeutung

Die Regelung zur staatlichen Neutralität hat keine Auswirkungen auf die Umwelt. Sie hat aber frauenpolitische Bedeutung. Die vorgeschlagenen Änderungen des Schulgesetzes sind zwar geschlechtsneutral gefasst. Nach ihrer Entstehungsgeschichte betreffen die Vorschriften zur staatlichen Neutralität im Unterricht zurzeit aber vor allem Frauen, die mit Kopftuch unterrichten wollen. In der frauenpolitischen Diskussion sind die Meinungen zu Verbot und Akzeptanz des Kopftuches geteilt. Es gibt unter den Meinungsführerinnen sowohl die Auffassung, dass das Kopftuch es muslimischen Frauen ermögliche, sonst von der religiösen Auffassung nicht gestattete Positionen in der Öffentlichkeit zu bekleiden als auch die Auffassung, dass das Tragen von Kopftüchern durch Lehrerinnen in staatlichen Schulen einen zusätzlichen Druck auf muslimische Mädchen ausübe, sich angepasst zu verhalten. Die zu treffenden Regelungen können sich deshalb je nach Auffassung sowohl belastend als auch begünstigend auf Frauen auswirken. In diesem Fall überwiegt das Interesse daran, die Neutralität des Schulwesens zu garantieren.

Die bisher mit der Bezeichnung einzelner Sonderschulformen im Zusammenhang mit dem Begriff der Behinderung (Schule für geistig Behinderte, Schule für Körperbehinderte) empfundene Diskriminierung wird durch Umstellung der Begrifflichkeiten jetzt beseitigt.

Die Gesetzesänderung hat im Übrigen weder Auswirkungen auf die Umwelt noch Auswirkungen von frauenpolitischer Bedeutung noch Auswirkungen auf Schwerbehinderte.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1:

Zu Nummer 1:

Nach § 14 NSchG werden in der Sonderschule Schülerinnen und Schüler unterrichtet und erzogen, die einen sonderpädagogischen Förderbedarf haben und die entsprechende Förderung nicht in einer Schule einer anderen Schulform erhalten können. Sonderpädagogischer Förderbedarf kann in verschiedenen Bereichen festgestellt werden (Lernen, emotionale und soziale Entwicklung, Sprache, geistige Entwicklung, motorische und körperliche Entwicklung, Sehen und Hören).

Der Begriff des „sonderpädagogischen Förderbedarfs“ (in Anlehnung an das angloamerikanische „special educational needs“) ist bundesweit (und in Österreich) im letzten Jahrzehnt an die Stelle des früheren Begriffs „Sonderschulbedürftigkeit“ getreten. Grundlage dafür sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz vom 6. Mai 1994 zur sonderpädagogischen Förderung in den Schulen der Bundesrepublik Deutschland. In diesen Empfehlungen und in den nachfolgenden Empfehlungen zu den Förderschwerpunkten ist die frühere institutionenbezogene zugunsten einer individuellen Sichtweise aufgegeben worden: Es kommt vorrangig darauf an, welchen individuellen (sonderpädagogischen) Förderbedarf eine Schülerin oder ein Schüler hat, der Förderort ist von zweitrangiger Bedeutung (sog. Paradigmenwechsel in der Sonderpädagogik mit der stärkeren Betonung des Fördergedankens).

Die Umbenennung der Sonderschule in „Förderschule“ entspricht diesem gewandelten Verständnis von sonderpädagogischer Förderung. Die Bezeichnung „Förderschule“ hebt den Kern der sonderpädagogischen Arbeit, die umfassende Förderung der Schülerin oder des Schülers in allen Entwicklungsbereichen, hervor - und betont nicht mehr das Besondere oder das Abweichende. Zwar wird in allen Schulen gefördert - Unterricht und Erziehung bei Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf erhebt Förderung jedoch zum grundsätzlichen Programm in einem ganzheitlichen Sinne (nicht nur kognitiv, sondern auch die Bereiche der Sensorik, Psychomotorik, Emotionalität und Soziabilität betreffend) - implizit sind die notwendige individuelle Unterstützung und Hilfe enthalten. Es muss sich also um

mehr als eine bloße Umbenennung handeln - eben um eine programmatische, schülerbezogene Aussage.

Die Bezeichnung „Sonderschule“ wird in der Öffentlichkeit teilweise als diskriminierend empfunden und bewertet, da sie die Abweichung von einer Normalität zum Ausdruck bringt und problematische Assoziationen (absondern, aussondern) hervorruft.

Aus der Vorurteilsforschung/Stigmatheorie (Etikettierungsansatz) ist darüber hinaus bekannt, dass die Bezeichnung „Sonderschule“ auch von Schülerinnen und Schülern als diskriminierend erlebt wird. Die Förderung und die Persönlichkeitsentwicklung der Schüler und Schülerinnen können außerdem durch dieses sozialpsychologische Phänomen beeinträchtigt werden (wegen der Anpassung der Selbsteinschätzung an die Fremdeinschätzung - einer sich selbst erfüllenden Prophezeiung - kommt es häufig zu einem „Underachievement“).

Das Phänomen der Stigmatisierung begleitet die Schulform seit dem Entstehen - ebenso wie die Vielzahl der Umbenennungen (Hilfsschule ⇒ Sonderschule für Lernbehinderte ⇒ Schule für Lernhilfe; Sonderschule für Schwererziehbare ⇒ Schule für Verhaltensgestörte ⇒ Schule für Erziehungshilfe; vielfältige Versuche in allen Bundesländern mit teilweise skurrilen Bezeichnungen: Schule für Praktisch Bildbare, Schule zur individuellen Lernförderung oder zur individuellen Lebensbewältigung usw.). Die veränderte Bezeichnung könnte einen Beitrag dazu leisten, die Akzeptanz-Probleme der Schulform zu mindern.

Die Bezeichnung „Förderschule“ ist bereits in anderen Bundesländern gebräuchlich - einerseits für alle vorhandenen Formen der Sonderschule (Thüringen, Sachsen, Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Bayern), andererseits nur für Sonderschulen für Lernbehinderte, Sprachbehinderte und Erziehungshilfe (Baden-Württemberg, Hamburg, Nordrhein-Westfalen).

Die Bezeichnungen, die den Begriff der Sonderpädagogik enthalten, können unverändert bleiben, denn es geht nicht um einen Ersatz der Sonderpädagogik durch eine „Förderpädagogik“ und um diese pädagogische Disziplin aus der Systematik der Erziehungswissenschaften (die dort ohnehin mit verschiedenen Bezeichnungen firmiert: Behindertenpädagogik, Heilpädagogik, Rehabilitationspädagogik, Pädagogik bei Beeinträchtigungen des Lernens, Verhaltens usw.).

Sonderschulen nehmen vielfältige Aufgaben in Kooperation mit anderen Schulen wahr. Nach § 14 Abs. 4 NSchG sind Sonderschulen in diesem Sinne zugleich Sonderpädagogische Förderzentren. Die vorgeschlagene Bezeichnung „Förderschule“ entspräche inhaltlich-sprachlich dem bereits eingeführten Terminus.

Die sprachliche Umstellung widerspricht nicht der Vereinbarung der Kultusministerkonferenz über die Schularten und Bildungsgänge im Sekundarbereich I (Beschluss vom 3. Dezember 1993 in der Fassung vom 27. September 1996).

Bei der Bezeichnung einzelner Sonderschulformen gibt es weitere begriffliche Probleme im Zusammenhang mit dem Begriff der Behinderung (Schule für geistig Behinderte, Schule für Körperbehinderte). Die Verabsolutierung des Menschen durch das Adjektiv wird als diskriminierend empfunden. Im Sprachgebrauch wird gegenwärtig die Bezeichnung „Mensch mit Behinderung“ (statt: „behinderter Mensch“) durchgesetzt. Die Bezeichnungen „Schule für geistig Behinderte“ oder „geistig behinderte Schüler“ verbieten sich mittlerweile aus schulfachlicher Sicht, weil sie einem zeitgemäßen Bild vom Menschen mit einer Behinderung nicht mehr entsprechen.

Zu Nummern 2 und 3:

Folgeänderungen zu Artikel 1 Nr. 1.

Zu Nummer 4:

Die allgemeinen Regelungen in § 31 NSchG in Verbindung mit dem Niedersächsischen Datenschutzgesetz, die die datenschutzrechtlichen Grundsätze der Erforderlichkeit und der

Zweckbindung umsetzen, sind ausreichend. Enumerative Regelungen wie in der Verordnung belasten die Adressaten unnötig und führen zu ständigem Anpassungsbedarf. Die Streichung der Ermächtigung und der Verordnung (Artikel 3 dieses Gesetzentwurfs) ist damit ein deutlicher Beitrag zur Deregulierung.

Zu Nummern 5 und 6:

Das Gebot gilt nur für staatliche, nicht für private Schulen (vgl. § 141 Abs. 1 NSchG). Es erfasst äußere Bekundungen, also z. B. verbale Äußerungen, Kleidungsstücke, Plaketten und sonstige Formen des Auftretens, die von Dritten als Ausdruck politischer, religiöser, weltanschaulicher oder ähnlicher individueller Überzeugung wahrgenommen werden können. Die Formulierung stellt darauf ab, wie das jeweilige Auftreten der Lehrkraft auf die Schülerinnen und Schüler (und zwar wegen des Schutzzweckes nur auf diese, nicht auf Eltern oder einen sonstigen Betrachter) wirken (sog. objektiver Empfängerhorizont). Bekundungen werden daher nur ausgeschlossen, soweit sie bei Schülerinnen und Schülern den Eindruck erwecken können, die Lehrkraft identifiziere sich in Ausübung ihres Amtes, also in staatlicher Funktion, mit einer bestimmten politischen, religiösen, weltanschaulichen oder ähnlichen Überzeugung, und dadurch geeignet sind, die staatliche Neutralität zu gefährden. Gleiches gilt bei einer Eignung zur Gefährdung oder Störung des Schulfriedens.

Mit der Regelung wird verhindert, dass aus Anlass oder gar unter dem Vorwand religiöser oder ähnlicher Motivation den Grundwerten der Verfassung widersprechende Haltungen Schülerinnen und Schülern oder Eltern als empfehlenswert nahe gebracht werden. Auf dieser Grundlage ist z. B. das Tragen eines Kopftuches unzulässig, weil zumindest ein Teil seiner Befürworter mit ihm sowohl eine mindere Stellung der Frau in Gesellschaft, Staat und Familie, die mit den Artikeln 1 und 3 Abs. 2 und 3 GG unvereinbar ist, als auch eine fundamentalistische, kämpferische Stellungnahme für ein theokratisches Staatswesen entgegen den Grundwerten des Artikels 20 GG verbindet.

Satz 2 berücksichtigt, dass die schulische Bildung in Niedersachsen in einer bestimmten kulturellen und auch religiösen Tradition steht. Das Bundesverfassungsgericht erkennt an, dass eine Verhaltensregelung Schultraditionen, die konfessionelle Zusammensetzung der Bevölkerung und ihre mehr oder weniger starke religiöse Verwurzelung berücksichtigen darf und dass christliche Bezüge bei der Gestaltung der öffentlichen Schule nicht schlechthin verboten sind.

Die Niedersächsische Verfassung ist in Verantwortung vor Gott beschlossen worden. § 2 NSchG regelt zudem den Bildungsauftrag der Schule wie folgt: „Die Schule soll im Anschluss an die vorschulische Erziehung die Persönlichkeit der Schülerinnen und Schüler auf der Grundlage des Christentums, des europäischen Humanismus und der Ideen der liberalen, demokratischen und sozialen Freiheitsbewegungen weiterentwickeln. Erziehung und Unterricht müssen dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und der Niedersächsischen Verfassung entsprechen; die Schule hat die Wertvorstellungen zu vermitteln, die diesen Verfassungen zugrunde liegen.“ Verfassung und Schulgesetz Niedersachsens haben sich damit ausdrücklich zur Vermittlung bestimmter Werte aus unserer christlich-abendländischen Tradition bekannt. Niedersachsens Tradition ist vom Christen- und vom Judentum, nicht aber vom Islam geprägt.

Danach ist es konsequenterweise kein Verstoß gegen das Neutralitätsgebot, wenn sich zu dieser christlich-abendländischen Tradition bekannt wird. Das Tragen jüdischer und christlicher Symbole bleibt damit möglich.

Satz 3 enthält eine Erweiterung der Regelung für das tägliche Verhalten von Lehrkräften auf die Prognose der Eignung bei ihrer Einstellung. Damit wird der spezielle, im Gerichtsverfahren ausgesprochene Auftrag des Bundesverfassungsgerichts erfüllt, eine Ablehnung wegen Eignungsmängel auf ein Landesgesetz zu stützen.

Satz 3 des Absatzes 3 erstreckt sich nicht auf die Einstellung in den Vorbereitungsdienst, es handelt sich insoweit nicht um die Einstellung in den öffentlichen Schuldienst und nicht um die Übertragung eines Amtes. Beim Vorbereitungsdienst besteht ein Ausbildungsanspruch

nach Artikel 12 GG, weil der Staat bei der Lehrerausbildung das Ausbildungsmonopol besitzt. Da Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst auch eigenverantwortlichen Unterricht erteilen, ist das Verhaltensgebot insoweit allerdings auch auf den eigenverantwortlichen Unterricht zu erstrecken. Soweit es sich jedoch nicht um politische oder weltanschauliche Überzeugungen handelt, ist zu berücksichtigen, dass bei der Abwägung zwischen der freien Religionsausübung der Anwärterin auf der einen Seite und dem Anspruch der beschulten Kinder auf Neutralitätspflicht des Staates und der negativen Bekenntnisfreiheit der Eltern und Schülerinnen und Schüler auf der anderen Seite wohl überwiegend der Ausbildungsanspruch nach Artikel 12 GG ausschlaggebend zugunsten der Anwärterin oder des Anwärters sein dürfte. Für diese Fälle ist daher im Absatz 4 eine Ausnahme vom Verhaltensgebot vorgesehen.

§ 53 Abs. 2 erstreckt das Verbot auf pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Zu Nummern 7 bis 9:

Folgeänderungen zu Artikel 1 Nr. 1.

Zu Nummer 10:

Zu Buchstabe a:

Die Änderung in Absatz 4 Nr. 2 korrigiert einen redaktionellen Fehler, der sich in Folge der bei der letzten Novelle durchgeführten Änderung des § 1 Abs. 5 ergeben hat. Statt „§ 1 Abs. 5 Satz 3“ muss es richtigerweise „§ 1 Abs. 5 Satz 2“ heißen.

Zu Buchstaben b und c:

Die Bundeswehr stellt Realschulabsolventinnen und Realschulabsolventen unmittelbar nach dem Realschulbesuch als Soldatinnen und Soldaten auf Zeit ein. Diese sollen dort eine bundeswehrintern organisierte Berufsausbildung durchlaufen. Einer solchen Beschäftigung stehen bisher die Schulpflichtbestimmungen des Niedersächsischen Schulgesetzes entgegen.

Insbesondere körperlich schon recht ausgereifte Jungen, die nach einem Sekundarabschluss I an einer allgemein bildenden Schule keine oder nicht die begehrte Lehrstelle erhalten haben, wollen bisweilen unmittelbar nach diesem Abschluss ihre Wehrpflicht erfüllen oder ihren Ersatzdienst leisten, um danach für den Lehrstellenmarkt „attraktiver“ zu sein. Dies ist bisher rechtlich nicht möglich. Eine Überprüfung der rechtlichen Situation in den anderen Ländern hat ergeben, dass außer Schleswig-Holstein, wo die Problematik bisher in der Praxis noch nicht aufgetreten ist, Niedersachsen das einzige Land mit einer derartig restriktiven Rechtslage ist.

Das Ruhen der Schulpflicht soll in diesen Fällen verhindern, dass die Bundeswehr die entsprechenden Ausbildungsplätze von niedersächsischen Standorten in andere Länder verlegt.

Zu Nummern 11 bis 14:

Folgeänderungen zu Artikel 1 Nr. 1.

Zu Nummer 15:

Bei der Erteilung von Religionsunterricht ist eine Ausnahme vom Verhaltensverbot des § 51 Abs. 3 (Artikel 1 Nr. 5 dieses Gesetzentwurfs) für alle Religionsgemeinschaften vorgesehen. Religionsunterricht ist in Niedersachsen ordentliches Lehrfach und soll bestimmte religiöse Überzeugungen vermitteln. Die Schule ist insoweit nicht bekenntnisfrei. Den Lehrkräften wird im Religionsunterricht daher abweichend von § 51 Abs. 3 eine Bekundung gestattet, die Ausdruck ihrer religiösen Überzeugung ist. Dieses gilt hier auch für nichtchristliche und nichtjüdische Religionen, ist aber ausdrücklich auf den Religionsunterricht beschränkt.

Zu Nummern 16 bis 18:

Folgeänderungen zu Artikel 1 Nr. 1.

Zu Nummer 19:

Das Nebeneinander der Rechtsmaterie „Finanzhilfe“ in unterschiedlichen Rechtsnormen außerhalb des Stammgesetzes birgt Unübersichtlichkeiten in sich und führt zu Anwendungsschwierigkeiten und wenig Transparenz. Im Rahmen der Deregulierung wird Artikel II des Fünften Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes vom 20. Mai 1996 (Nds. GVBl. S. 232; vgl. Artikel 3 dieses Gesetzentwurfs) aufgehoben und die darin enthaltene Finanzhilferegulierung in das Niedersächsische Schulgesetz aufgenommen.

Zu Nummern 20 bis 26:

Folgeänderungen zu Artikel 1 Nr. 1.

Zu Artikel 2:

Die Änderungen berücksichtigen die Umstellung der Begrifflichkeit „Sonderschule“ in „Förderschule“ in Artikel 1. Die Streichung der Ämter Rektor und Konrektor der Förderschule des Landes Niedersachsen in Celle berücksichtigt die Schließung dieser Schule.

Zu Artikel 3:

Folgeänderungen zu Artikel 1 Nrn. 4 und 19.

Zu Artikel 4:

Es ist nicht erforderlich, das In-Kraft-Treten auf den Beginn des nächsten Schuljahres zu schieben. Insbesondere hinsichtlich der Regelungen zur staatlichen Neutralität im Unterricht ist ein schnelles In-Kraft-Treten notwendig.

Für die Fraktion der CDU

David McAllister
Fraktionsvorsitzender

Für die Fraktion der FDP

Dr. Philipp Rösler
Fraktionsvorsitzender